



GEWERKSCHAFT TECHNIK
UND NATURWISSENSCHAFT
IM ÖFFENTLICHEN DIENST
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND

An den
Ausschuß für Innere Verwaltung
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn W. Pohlmann MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Der Landesvorsitzende

5354 Weilerswist-Metternich, den 18.9.1989
Frankenstraße 26
Telefon (02254) 2152

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2974

Aktenzeichen

Betr.: Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/4435

Bezug: Schreiben vom 31.8.1989

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

ich danke für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes und nehme
dazu wie folgt Stellung:

Das Liegenschaftskataster in seiner Gesamtheit ist ein öffent-
liches Register, in dem u.a. die Grundstücke und Gebäude nach-
zuweisen und zu beschreiben sind, wie es die Bedürfnisse von
Recht, Verwaltung und Wirtschaft erfordern (§ 8 a.F.). Die
in § 10 (2) unklar formulierte Gesetzesbestimmung "... die
für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen
Unterlagen zu beschaffen ..." führte schließlich dazu, daß
die Rechtsprechung (u.a. OVG Münster) die Gebäudeeinmessungen
zu den topographischen Vermessungen i.S. des § 1 (3) a.F.
zählte. Dadurch können seit einigen Jahren neben den Kataster-
ämtern, behördlichen Vermessungsstellen und Öffentlich be-
stellten Vermessungsingenieuren auch gewerbliche Vermessungs-
stellen Gebäudeeinmessungen zur Fortführung des Liegenschafts-
katasters ausführen.

Das führte zu unbefriedigenden fachlichen Auswüchsen, die
hier nicht weiter aufgelistet werden sollen. Wir verweisen
in diesem Punkte auf die durchaus zutreffende amtliche Gesetzes-
begründung.

Der Bund der technischen Beamten (BTB) begrüßt daher die Neu-
fassung der §§ 1, 8 und 10. Es erfolgt eine Klarstellung, die
dem Recht in anderen Bundesländern entspricht. Außerdem werden
arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Nebentätigkeiten unterbunden.

Das Liegenschaftskataster ist ein qualifiziertes Basisinformationssystem. Im Zeitalter einer modernen Daten-Kommunikationstechnik muß die Vermessungs- und Katasterverwaltung sich für neue Aufgaben öffnen und ihre Mithilfe bei der Lösung anderer fachspezifischer Probleme anbieten. Der Gesetzentwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die Neuformulierung des § 9 wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Ich gehe davon aus, daß der Innenminister den Entwurf der im § 20 angekündigten Rechtsverordnung dem DBB / BTB - NW im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 106 LBG demnächst zur Stellungnahme vorlegen wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Alfred Gössing)